Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3125**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 80604 - 262/52 II

Bonn, den 20. Februar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

nebst Anlagen (Abkommen, Schlußprotokoll, Zusatzprotokoll sowie Memorandum) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. Februar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn

Entwurf eines Gesetzes

über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Innsbruck am 19. Mai 1951 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung, dem gleichzeitig unterzeichneten zugehörigen Schlußprotokoll sowie dem in Bonn am 23. November 1951 unterzeichneten Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 und das Schlußprotokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung.

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

und

der Bundespräsident der Republik Österreich,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung zu regeln, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Julius Scheuble,
Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit, Bonn,

Der Präsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Josef Hammerl,
Sektionschef im Bundesministerium
für soziale Verwaltung, Wien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen bezieht sich in der Bundesrepublik Deutschland auf

a) die Arbeitslosenversicherung,
b) die Arbeitslosenfürsorge,

in der Republik Österreich auf

a) die Arbeitslosenversicherung,
b) die Notstandshilfe,

in beiden Fällen einschließlich der Krankenversicherung der Arbeitslosen, der Kurzarbeiterunterstützung und der wertschaffenden (produktiven) Arbeitslosenfürsorge.

Artikel 2

Gleichstellung der Staatsangehörigen

Die Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten sind in den Rechten und Pflichten aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge (Notstandshilfe) einander gleichgestellt. Vorschriften eines Vertragsstaates, die eine unterschiedliche Behandlung von Inländern und Ausländern vorsehen, finden auf Angehörige des anderen Vertragsstaates keine Anwendung.

Artikel 3

Arbeitslosenversicherung

(1) Die im Gebiet eines Vertragsstaates ausgeübte und der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegende Beschäftigung wird im Gebiete des anderen Vertragsstaates bei Geltendmachung des Anspruches auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf die Anwartschaft angerechnet, sofern sie auch in diesem Staatsgebiet arbeitslosenversicherungspflichtig wäre; dies gilt auch für vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens ausgeübte Beschäftigungen.

(2) Bezugsdauer und Höhe der Arbeitslosenunterstützung und des Arbeitslosengeldes sowie das Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Vertragsstaates, in dem der Arbeitslose den Anspruch geltend machen kann.

Artikel 4

Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

(1) Die Beitragspflicht und die Beitragsentrichtung zur Arbeitslosenversicherung regeln sich nach den Vorschriften des Vertragsstaates, in dem die Beitragspflicht zur Kranken- oder Angestelltenversicherung unter Berücksichtigung des deutsch-österreichischen Abkommens über die Sozialversicherung vom 21. April 1951 begründet ist.

(2) Die Obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten können Ausnahmen von dem Grundsatz des Absatzes 1 vereinbaren.

Artikel 5

Arbeitslosenfürsorge (Notstandshilfe)

Die Angehörigen eines Vertragsstaates, die im Gebiete des anderen Vertragsstaates sich dauernd aufhalten, erhalten die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Notstandshilfe) unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange wie Inländer. Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Notstandshilfe) kann der Arbeitslose in dem anderen Vertragsstaat jedoch nur erhalten, wenn er in einem der Vertragsstaaten den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld) erschöpft oder eine nicht nur geringfügige unselbständige Beschäftigung in der Dauer von mindestens dreizehn Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung ausgeübt hat.

Artikel 6

Überweisung von Familienzuschlägen

Hat ein Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld) oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Notstandshilfe) Anspruch auf Zuschläge für Familienangehörige, die sich im Gebiete des anderen Vertragsstaates dauernd aufhalten, so kann die Überweisung der Zuschläge beansprucht werden, sofern nicht für die Angehörigen auf Grund der Vorschriften des anderen Vertragsstaates ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

Artikel 7

Übersiedlung

(1) Übersiedelt ein arbeitsloser Angehöriger des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so kann er die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge (Notstandshilfe) im anderen Vertragsstaat nur in Anspruch nehmen, wenn die Zustimmung des aufnehmenden Arbeitsamtes vorliegt.

(2) Auf die jeweils zustehende Bezugsdauer sind Zeiten anzurechnen, für die im anderen Vertragsstaat bereits Leistungen auf Grund der letzten Anwartschaft gewährt wurden.

Artikel 8

Grenzgänger

(1) Grenzgänger können Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld) und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Notstandshilfe) im allgemeinen nur in dem Vertragsstaat beanspruchen, in dessen Gebiet ihr Wohnsitz liegt.

(2) Im anderen Vertragsstaat können Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld) und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Notstandshilfe) dann in Anspruch genommen werden, wenn

das Arbeitsamt des Wohnsitzes und das Arbeitsamt des letzten Beschäftigungsortes zustimmen. Artikel 7 Absatz 2 findet Anwendung.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung die Vorschriften des Vertragsstaates, in dem der Grenzgänger Kurzarbeit leistet.

(4) Grenzgänger im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Grenzgebiet eines der beiden Vertragsstaaten, zu dem sie täglich oder wöchentlich zurückkehren, im Grenzgebiete des anderen Staates beschäftigt sind.

(5) Als Grenzgebiet im Sinne des Absatzes 4 gelten die beiderseits der Grenze gelegenen Gebiete, die grundsätzlich eine Tiefe von 10 km haben. Die Liste der in diesem Gebiete gelegenen deutschen und österreichischen Gemeinden wird von den Obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten gemeinsam aufgestellt.

Artikel 9

Verrechnung

Eine Verrechnung der Beiträge und Leistungen zwischen den beiden Vertragsstaaten findet nicht statt. Die Bestimmungen über Krankenversicherung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 werden dadurch nicht berührt.

Artikel 10

Zahlungsverkehr

(1) Die nach diesem Abkommen leistungspflichtigen Behörden und Dienststellen gewähren Geldleistungen mit befreiender Wirkung in ihrer Landeswährung.

(2) Überweisungen gemäß Artikel 6 werden nach den Zahlungsabkommen durchgeführt, die zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils gelten.

(3) Sofern Vorschriften in einem der beiden Vertragsstaaten die Zahlungen in das Ausland von der Erfüllung bestimmter Formvorschriften abhängig machen, finden die für Inländer geltenden Vorschriften in gleicher Weise auch auf Personen und Stellen Anwendung, die auf Grund dieses Abkommens eine Zahlung zu erhalten oder zu leisten haben.

Artikel 11

Verwaltungshilfe

Die Träger, Verbände und Behörden der Arbeitslosenversicherung und der Sozialversicherung der beiden Vertragsstaaten leisten sich bei der Durchführung dieses Abkommens gegenseitig im gleichen Umfang Hilfe wie im Inlandsverkehr. Die gegenseitige Hilfe ist kostenlos.

Artikel 12

Befreiung von Steuern und Gebühren und vom Beglaubigungszwang

(1) Steuer- und Gebührenbefreiungen nach den Vorschriften über Arbeitslosenversicherung und Sozialversicherung eines Vertragsstaates gelten auch gegenüber Personen und Dienststellen des anderen Staates.

(2) Akten, Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Durchführung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen nicht der Beglaubigung oder der Legalisation durch diplomatische oder konsularische Behörden.

Artikel 13

Unmittelbarer Verkehr

Träger, Verbände und Behörden der Arbeitslosenversicherung und der Sozialversicherung in beiden Vertragsstaaten verkehren bei der Durchführung dieses Abkommens miteinander sowie mit den Versicherten und ihren Vertretern unmittelbar.

Artikel 14

Vertretung

Die diplomatischen und konsularischen Behörden der beiden Vertragsstaaten sind berechtigt, ohne besondere Vollmacht die ihnen angehörenden Berechtigten gegenüber den Behörden der Arbeitslosenversicherung des anderen Staates zu vertreten.

Artikel 15

Vereinbarungen über die Durchführung und gegenseitige Unterrichtung

(1) Die Obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten vereinbaren unmittelbar miteinander das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, soweit sie ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten sich ferner gegenseitig laufend über die Änderungen ihrer innerstaatlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge (Notstandshilfe).

(2) Alle bei der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens auftretenden Schwierigkeiten werden die Obersten Verwaltungsbehörden beider Vertragsstaaten untereinander regeln.

Artikel 16

Oberste Verwaltungsbehörden

Oberste Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Abkommens sind:

in der Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Arbeit,

in der Republik Österreich
das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Artikel 17

Mitgliedschaft in Organen

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Berufung als Mitglieder von Organen der Arbeitslosenversicherung werden durch Artikel 2 nicht berührt.

Artikel 18

Vertragsdauer

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens geschlossen. Es gilt als stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, sofern es nicht von der Regierung eines der beiden Vertragsstaaten spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

(2) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für bereits erworbene Ansprüche, jedoch nicht länger als für die Dauer eines Jahres nach dem Außerkrafttreten weiter.

Artikel 19

Ratifizierung und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Übereinkommen tritt mit dem Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Innsbruck, am 19. Mai 1951.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet: Scheuble	Für die Republik Österreich gezeichnet: Dr. Hammerl

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich abgeschlossenen Abkommens über Arbeitslosenversicherung geben die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen der Vertragsstaaten die übereinstimmende Erklärung ab, daß über Folgendes Einvernehmen besteht:

1. Zur Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Abkommens gehören die deutschen Länder, deren Einwohner berechtigt sind, stimmberechtigte Abgeordnete in den Deutschen Bundestag zu wählen.

2. Die Ausdehnung des Abkommens über Arbeitslosenversicherung auf das Land Berlin (West) bleibt einer Zusatzvereinbarung der beiden Vertragsstaaten im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin vorbehalten.

3. Soweit es in diesem Abkommen oder diesem Schlußprotokoll auf die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit ankommt, stehen gleich:

   a) den deutschen Staatsangehörigen die Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben;

   b) den österreichischen Staatsangehörigen die Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und die sich nicht nur vorübergehend im Gebiete der Republik Österreich aufhalten oder nach dem 26. August 1939 aufgehalten haben.

4. Soweit Beschäftigte von Unternehmen der Donauschiffahrt im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Ziffern 3, 4 Buchstabe a und Ziffer 5 des deutschen und österreichischen Sozialversicherungsabkommens vom 21. April 1951 nicht die deutsche oder die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, werden sie bei der Anwendung dieses Abkommens hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung den deutschen und den österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

5. Die Bestimmung des Artikels 5 hinsichtlich des Nachweises einer dreizehnwöchigen Beschäftigung gilt nur für Ansprüche, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens geltend gemacht werden. Beschäftigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens ausgeübt wurden, werden berücksichtigt.

6. Die Zustimmung im Sinne des Artikels 7 muß erteilt werden, wenn der Arbeitslose in seinen Heimatstaat zurückkehren will. Sie soll erteilt werden, wenn die Versagung eine unbillige Härte wäre. Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Versagung der Zustimmung verhindern würde, daß die Hausgemeinschaft mit Ehegatten, Kindern, Eltern oder Voreltern hergestellt wird. Gegen die Verweigerung der Zustimmung stehen dem Arbeitslosen die Rechtsmittel des Unterstützungsverfahrens zu.

7. Die Zustimmung im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 kann auch für bestimmte Personengruppen erteilt werden.

8. Vom 1. Januar 1952 an wird die Arbeitslosenversicherung in den österreichischen Gemeinden Jungholz (Verwaltungsbezirk Reutte) und Mittelberg (Verwaltungsbezirk Bregenz) von österreichischen Verwaltungsstellen nach den österreichischen Vorschriften durchgeführt. Das Nähere zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung in diesen Gemeinden bestimmt die Oberste Verwaltungsbehörde der Republik Österreich durch Verordnung. Die beteiligten Landesarbeitsämter können zur Überleitung und zur Gewährung erforderlicher Verwaltungshilfe Näheres vereinbaren.

Dieses Schlußprotokoll, das Bestandteil des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung vom heutigen Tage bildet, gilt unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer wie das Abkommen selbst.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Innsbruck, am 19. Mai 1951.

Für die Bundesrepublik Deutschland	Für die Republik Österreich
gezeichnet:	gezeichnet:
Scheuble	Dr. Hammerl

Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung.

Zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich am 19. Mai 1951 unterzeichneten Abkommen über Arbeitslosenversicherung haben die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen der Vertragsstaaten folgendes vereinbart:

1. Artikel 14 des Abkommens entfällt.
2. Die in Ziffer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen über Arbeitslosenversicherung mit 1. Januar 1952 vorgesehene Übernahme der Arbeitslosenversicherung in den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg durch österreichische Verwaltungsstellen wird in dem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem die Sozialversicherung in diesen Gemeinden gemäß dem deutsch-österreichischen Abkommen über Sozialversicherung vom 21. April 1951 von österreichischen Verwaltungsstellen übernommen wird.

Dieses Zusatzprotokoll bildet einen Bestandteil des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung vom 19. Mai 1951.

Gefertigt in doppelter Urschrift
zu Bonn, am 23. November 1951.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Scheuble

Für die
Republik Österreich
gezeichnet:
Dr. Hammerl

Zusatzprotokoll

zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

Zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich am 19. Mai 1951 unterzeichneten Abkommen über Arbeitslosenversicherung haben die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen der Vertragsstaaten folgendes vereinbart:

1. Artikel 14 des Abkommens entfällt.
2. Die in Ziffer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen über Arbeitslosenversicherung mit 1. Januar 1952 vorgesehene Übernahme der Arbeitslosenversicherung in den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg durch österreichische Verwaltungsstellen wird in dem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem die Sozialversicherung in diesen Gemeinden gemäß dem deutsch-österreichischen Abkommen über Sozialversicherung vom 21. April 1951 von österreichischen Verwaltungsstellen übernommen wird.

Dieses Zusatzprotokoll bildet einen Bestandteil des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung vom 19. Mai 1951.

Gefertigt in doppelter Urschrift
zu Bonn, am 23. November 1951

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Scheuble

Für die Republik Österreich:
Dr. Hammerl

Memorandum

zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

In der Zeit vom 20. bis 24. November 1950 haben in Bonn, und in der Zeit vom 16. bis 19. Mai 1951 haben in Innsbruck Verhandlungen zwischen Delegationen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Abschluß eines Abkommens über Arbeitslosenversicherung stattgefunden.

Die Verhandlungen haben am 19. Mai 1951 in Innsbruck zur Unterzeichnung folgender Dokumente geführt:

1. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung,
2. Schlußprotokoll zu vorbezeichnetem Abkommen.

Weitere Verhandlungen am 22. und 23. November 1951 in Bonn führten am 23. November 1951 zur Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls zu vorbezeichnetem Abkommen.

Vorbemerkungen

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich waren seit jeher aus historischen, sprachlichen und wirtschaftlichen Gründen enger als üblicherweise zwischen anderen Staaten. Sie fanden ihren Ausdruck u. a. darin, daß sich Angehörige jedes dieser Staaten in erheblichem Umfang im Nachbarland ständig aufhielten und daß neben dem üblichen Grenzverkehr Arbeitskräfte zwischen beiden Ländern in erheblichem Umfang wanderten. Diese Tatsachen führten bereits in den Jahren 1921 und 1924 zu den ersten zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenfürsorge) -RGBl. 1924 II S. 90-, die die wechselseitige Gleichstellung versicherungspflichtiger Beschäftigung beim Erwerb der Anwartschaft beinhalteten. Eine dritte Vereinbarung folgte im Jahre 1928 (RGBl. 1928 II S. 55), die die Grenzgänger einbezog und die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen auf dem Gebiete der Krisenfürsorge (Notstandsaushilfe) bezweckte. In einer vierten Vereinbarung (RGBl. 1933 II S. 102) wurde die Anrechnung der im anderen Staate bereits zurückgelegten Bezugsdauer geregelt. In der Zeit, in der Österreich dem deutschen Staatsverband angehörte, wurden die reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe, insbesondere auch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 auf Österreich ausgedehnt. Diese Vorschriften galten in Österreich bis zur Neuregelung durch das Bundesgesetz Nr. 184 vom 26. Juni 1949.

Das deutsche Recht der unterstützenden Arbeitslosenhilfe hat seitdem ebenfalls eine weitgehende Umgestaltung erfahren. Die staatsrechtliche Entwicklung nach dem Ausgang des Krieges hatte überdies auf deutscher Seite zu einer neuen Lage geführt. Für die beiderseitigen Regierungen ergab sich daraus die Überzeugung, daß die bisherigen Vereinbarungen weder formell noch materiell der neuen Rechts- und Sachlage und den veränderten Bedürfnissen entsprachen.

Das vorliegende Abkommen beschränkt sich nicht wie die früheren Vereinbarungen darauf, Einzelfragen dieses Rechtsgebiets zu behandeln, sondern regelt die gesamte Materie der Arbeitslosenhilfe d. h. sowohl für die Arbeitslosenversicherung als auch für die Arbeitslosenfürsorge. Die tragenden Prinzipien dieses ersten deutschen Staatsvertrages auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe nach dem 2. Weltkrieg sind: innerstaatliche Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen, gegenseitige Anerkennung versicherungspflichtiger Beschäftigung im Nachbarstaat für den Anwartschaftserwerb, Leistungsanspruch im anderen Vertragsstaat auch im Falle der Übersiedlung während der Arbeitslosigkeit, Überweisung von Familienzuschlägen für Angehörige, die sich im anderen Staatsgebiet aufhalten, Einschluß der Grenzgänger, und zwar auch bezüglich der Kurzarbeiterunterstützung, sowie Verzicht auf gegenseitige Verrechnung der Beiträge und Leistungen. Das Abkommen legt die territorialen Schran-

ken, die dem Schutz der Arbeitnehmer gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit entgegenstehen, weitgehend nieder und ebnet damit in seinem Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer den Weg über die Staatsgrenzen. Damit ist dieses Abkommen ein Schritt zur Verwirklichung der sozialen Sicherung in europäischem Geist.

I

Das Abkommen

Zu Artikel 1:

Das Abkommen erstreckt sich auf alle Formen der unterstützenden Arbeitslosenhilfe, also neben der Arbeitslosenversicherung auch auf die Arbeitslosenfürsorge, der in Österreich eine ähnliche Regelung unter der Bezeichnung „Notstandshilfe“ entspricht, ferner auf die Krankenversicherung der Arbeitslosen, auf die Kurzarbeiterunterstützung und die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge, die der Durchführung volkswirtschaftlich wertvoller Notstandsarbeiten dient.

Zu Artikel 2:

Die innerstaatliche völlige Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen in ihren Rechten und Pflichten aus der Arbeitslosen-Versicherung und Arbeitslosenfürsorge beherrscht als wichtigster Grundsatz das Abkommen. Das Bundesrecht unterscheidet nicht nach der Staatsangehörigkeit. In Österreich war die Gleichbehandlung bisher jedoch nur teilweise verwirklicht. Nach Artikel 2 wird künftig jeder der beiden Vertragsstaaten verpflichtet sein, die Angehörigen des anderen Staates wie eigene zu behandeln. In Österreich leben zur Zeit etwa 40 000 deutsche Staatsangehörige.

Artikel 2 wird durch Ziffer 3 des Schlußprotokolls insofern ergänzt, als der persönliche Geltungsbereich des Abkommens, der nach Artikel 2 nur die Staatsangehörigen beider Staaten im engeren Sinne umfaßt, auch auf Volksdeutsche erstreckt wird; und zwar werden Volksdeutsche, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben, den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt; andererseits werden Volksdeutsche, die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten oder nach dem 26. August 1939 (Kriegsbeginn) aufgehalten haben, den österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Der deutscherseits gleichgestellte Personenkreis deckt sich mit dem des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmung der Ziffer 3 war erforderlich, weil deutscherseits noch ungeklärt ist, inwieweit die Kollektiveinbürgerungen von Volksdeutschen nach 1933, insbesondere aus Gebieten, die damals dem Deutschen Reiche eingegliedert waren, (sudetendeutsche Gebiete, Protektorat Böhmen-Mähren, Ostgebiete, Danzig, Memelland u. a.) wirksam sind. Den beiderseitigen Staatsangehörigen werden für die Arbeitslosenversicherung ferner nach Ziffer 4 des Schlußprotokolls ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit die bei Unternehmen der Donauschiffahrt Beschäftigten gleichgestellt.

Zu Artikel 3:

Der Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung ist nach Artikel 3 in beiden Vertragsstaaten möglich dergestalt, daß Beschäftigungen, die sowohl in dem Staat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde als auch in dem Staat, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen, anwartschaftsbegründend sind. Die in beiden Staaten innerhalb der gesetzlichen Rahmenfrist ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen sind demnach zusammenzurechnen, und zwar auch, soweit sie vor dem Inkrafttreten des Abkommens ausgeübt wurden.

Für das Ausmaß der Leistungen und für das Verfahren sind die Vorschriften des Staates maßgebend, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

Zu Artikel 4:

Die Pflicht zur Arbeitslosenversicherung ist in Deutschland mit der Kranken- und Angestelltenversicherungspflicht, in Österreich mit der Krankenversicherungspflicht, die auch dort überwiegend auf den Vorschriften der RVO beruht, gekoppelt. Beitragspflicht und Beitragsentrichtung zur Arbeitslosenversicherung richten sich gemäß Artikel 4 grundsätzlich nach den Vorschriften des Vertragsstaates, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Die im deutsch-österreichischen Abkommen über Sozialversicherung bezüglich der Krankenversicherungspflicht niedergelegten Grundsätze, insbesondere auch die Ausnahmeregelungen in dessen Artikel 5, finden

hierbei Anwendung. Darüber hinaus bleibt den beiderseitigen obersten Verwaltungsbehörden die Vereinbarung weiterer Ausnahmen vorbehalten.

Zu Artikel 5:

Der bereits in der oben erwähnten dritten Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und der österreichischen Regierung vom 29. Februar 1928 niedergelegte Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen für die Krisenfürsorge und Notstandsaushilfe ist in Artikel 5 für die an die Stelle dieser früheren Unterstützungsform getretene Arbeitslosenfürsorge und Notstandshilfe aufgenommen. Der Anspruch auf die Leistungen dieser Form der Arbeitslosenhilfe ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß der Arbeitslose entweder den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft oder eine mindestens 13wöchige unselbständige und nicht nur geringfügige Beschäftigung ausgeübt hat.

Nach Ziffer 5 des Schlußprotokolls bleiben laufende Unterstützungsfälle von dieser Einschränkung unberührt. Eine 13wöchige Beschäftigung kann also nur bei Ansprüchen zur Voraussetzung gemacht werden, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens geltend gemacht werden. Dabei werden aber auch Beschäftigungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens ausgeübt wurden, berücksichtigt.

Zu Artikel 6:

Die bisher fehlende Möglichkeit der Überweisung von Familienzuschlägen an Angehörige eines Unterstützungsempfängers, die sich im anderen Vertragsstaat aufhalten, schafft Artikel 6. Der Anspruch auf Überweisung kann nur geltend gemacht werden, wenn ein Anspruch auf Familenzuschläge nicht bereits nach innerstaatlichem Recht besteht.

Zu Artikel 7:

Grundsätzlich können nach den allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenhilfe nur in dem Gebiet des Staates geltend gemacht werden, in dem der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat. Artikel 7 räumt abweichend hiervon den Anspruch auch im Falle der Übersiedlung in den anderen Vertragsstaat ein. Der Anspruch ist allerdings an die Zustimmung des aufnehmenden Arbeitsamts geknüpft, um ein unberechtigtes Wandern und den Mißbrauch der Arbeitslosenhilfe auszuschließen.

Ziffer 6 des Schlußprotokolls bestimmt hierzu, daß die Zustimmung erteilt werden muß, wenn der Arbeitslose in seinen Heimatstaat zurückkehren will; im übrigen soll sie erteilt werden, wenn die Versagung eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn die Versagung die Hausgemeinschaft mit nahen Verwandten verhindern würde. Bei der Berechnung der Bezugsdauer sind die Zeiten des Unterstützungsbezuges im anderen Vertragsstaat innerhalb der gleichen Unterstützungsperiode anzurechnen.

Zu Artikel 8:

Für Grenzgänger gelten im allgemeinen die Vorschriften der Gesetze und des Abkommens. Jedoch mußten wegen der Besonderheit derartiger Beschäftigungsverhältnisse in zwei Punkten besondere Regelungen vereinbart werden.

In Artikel 8 Absatz 2 wird im Falle der Übersiedlung von Grenzgängern der Anspruch auf Unterstützung nicht nur an die Zustimmung des aufnehmenden Arbeitsamts, die nach Artikel 7 Absatz 1 allgemein erforderlich ist, sondern darüber hinaus auch noch an diejenige des Arbeitsamts des Wohnsitzes geknüpft, um einer bei Grenzgängern besonders naheliegenden unberechtigten Wanderung wirksamer begegnen zu können. Nach Ziffer 7 des Schlußprotokolls kann die Zustimmung auch generell für bestimmte Personengruppen erteilt werden.

Da die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses voraussetzt, Kurzarbeiterunterstützung auch in der Regel von dem beschäftigenden Betrieb im Auftrag des für den Betriebssitz zuständigen Arbeitsamts gezahlt wird, bestimmt Artikel 8 Absatz 3, daß bei Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung an Grenzgänger die Vorschriften des Vertragsstaates Anwendung finden, in dem der Grenzgänger Kurzarbeit leistet. Insbesondere hat das für die Voraussetzungen der Bemessung und Dauer der Kurzarbeiterunterstützung sowie für die Zuständigkeit und das Verfahren zu gelten.

Die Definitionen der Begriffe „Grenzgänger“ und „Grenzgebiet“ entsprechen denen des deutsch-österreichischen Abkommens über Sozialversicherung.

Zu Artikel 9:

Beide Vertragsstaaten verzichten in Anbetracht der überwiegend nur kurzfristigen Leistungen und zur Einsparung erheblicher Verwaltungskosten auf eine Verrechnung der Beiträge und Leistungen, und zwar sowohl im Einzelfall wie generell. Die beiderseitigen Träger der Arbeitslosenhilfe werden also insoweit als eine Gefahrengemeinschaft angesehen. Das ist um so unbedenklicher, als sich auf beiden Seiten künftig nur je ein Träger vorfindet, eine Überlastung einzelner kleiner regionaler Träger also nicht eintreten kann, und das Risiko für die Träger in beiden Vertragsstaaten sich annähernd die Waage halten wird.

Die Krankenversicherung der Arbeitslosen, obwohl in übrigen Bestandteil des Abkommens, mußte mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Abkommens über Sozialversicherung, insbesondere des Artikels 11, von dem Verzicht auf Verrechnung der Beiträge und Leistungen ausgenommen werden.

Zu Artikel 10:

Für den Zahlungsverkehr bestimmt Artikel 10, daß Leistungen in der Landeswährung zu bewirken sind. Für Überweisungen gelten die besonderen Vorschriften der Zahlungsabkommen, wobei hinsichtlich der Formalitäten die für Inländer geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen, um den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Zu Artikel 11 bis 13:

Die Bestimmungen über Verwaltungshilfe (Artikel 11), über Befreiung von Steuern und Gebühren und vom Beglaubigungszwang (Artikel 12) und über den unmittelbaren Verkehr von Trägern, Verbänden und Behörden der Arbeitslosenversicherung miteinander (Artikel 13) entsprechen den in Abkommen ähnlicher Art üblichen Regelungen.

Zu Artikel 14:

Das gilt auch für die Bestimmungen über die Vertretung der Berechtigten durch diplomatische und konsularische Behörden. Infolge eines Einspruchs der Alliierten Kommission in Österreich mußte jedoch in einem Zusatzprotokoll nachträglich vereinbart werden, daß Artikel 14 entfällt.

Zu Artikel 15 u. 16:

Die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Maßnahmen vereinbaren die obersten Verwaltungsbehörden beider Vertragsstaaten miteinander. Ebenfalls regeln diese Behörden etwaige Schwierigkeiten untereinander.

Zu Artikel 17:

Die innerstaatlichen Vorschriften über die Selbstverwaltung des Trägers der Arbeitslosenversicherung werden durch das Abkommen nicht berührt. Die Gleichstellung der österreichischen Staatsangehörigen nach Artikel 2 bezieht sich demnach nicht auf die Berufung zu den Organen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, für die u. a. die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung ist.

II

Das Schlußprotokoll

Zu Ziffern 1 u. 2:

Der räumliche Geltungsbereich auf deutscher Seite bedürfte der Klarstellung im Hinblick auf die derzeitige staatsrechtliche Sonderstellung des Landes Berlin. Die Einbeziehung Berlins durch eine Zusatzvereinbarung ist in Ziffer 2 in Aussicht genommen.

Zu Ziffern 3 u. 4:

Vgl. oben Erläuterungen zu Artikel 3.

Zu Ziffer 5:

Vgl. oben Erläuterungen zu Artikel 5.

Zu Ziffer 6:

Vgl. oben Erläuterungen zu Artikel 7.

Zu Ziffer 7:

Vgl. oben Erläuterungen zu Artikel 8.

Zu Ziffer 8:

Auf dem Gebiet der Arbeitslosenhilfe wird zur Zeit in den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, die wegen ihrer besonderen geographischen Lage auch zum deutschen Zoll- und Währungsgebiet gehören, das deutsche Recht angewandt und im wesentlichen auch von benachbarten deutschen Behörden durchgeführt. Auf Wunsch der österreichischen Regierung soll die Arbeitslosenhilfe in diesen Bezirken entsprechend der staatsrechtlichen Zugehörigkeit der beiden Gemeinden vom 1. Januar 1951 ab nach österreichischem Recht. durch öster-

reichische Behörden durchgeführt werden. Die Überleitung wird nach Maßgabe österreichischer Durchführungsvorschriften und auf Grund besonderer Vereinbarung in den Händen der benachbarten beiderseitigen Landesarbeitsämter liegen.

Da das Abkommen nicht rechtzeitig ratifiziert werden konnte, wurde in dem Zusatzprotokoll vom 23. November 1951 vereinbart, daß die Überleitung in dem Zeitpunkt durchgeführt wird, in dem die Sozialversicherung in diesen Gemeinden gemäß dem deutsch-österreichischen Abkommen über Sozialversicherung vom 21. April 1951 übernommen wird.

Das Schlußprotokoll bildet einen Bestandteil des Abkommens und gilt unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer wie dieses.

III

Das Zusatzprotokoll vom 23. November 1951

Zu Ziffer 1:

Vgl. oben Erläuterung zu Artikel 14 des Abkommens.

Zu Ziffer 2:

Vgl. oben Erläuterung zu Ziffer 8 des Schlußprotokolls.